

amtliche Bekanntmachung

Aktenzeichen: **032 K 012/24**



AMTSGERICHT MARL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am Freitag, den 10. Oktober 2025 um 11:00 Uhr im Gerichtsgebäude, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, Erdgeschoß, Saal A, das im Grundbuch von Hullern Blatt 449 eingetragene Wohnungseigentum

Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

470,163/1.000 Miteigentumsanteil an dem aus einem Flurstück bestehenden Grundstück Gemarkung Hullern, Flur 3, Flurstück 704, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 56, 407 qm groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 und der Farbe Rot bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß und Obergeschoß nebst mit gleicher Nummer und Farbe bezeichneten Keller und Garage und dem Sondernutzungsrecht an der mit gleicher Farbe bezeichneten Grundstücksfläche.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 449 bis einschließlich Blatt 451 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Bezug: Bewilligung vom 22. März 1984

Eingetragen am 27. April 1984.

Objektbeschreibung Eigentumswohnung in Form eines Reihenendhauses mit
gem. Gutachten: Terrasse und Garage, Hauptstr. 56 in Haltern am See,
Wohnfläche 114 qm, Baujahr 1984 (Haus), bzw. Mitte der
70er (Garage)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 6. Mai 2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162.000 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 19.02.2025